

INFORMATIONSBLATT

Anrechnung von im Ausland absolvierten Ausbildungszeiten gemäß § 14 ÄrzteG 1998

1	Erforderliche Unterlagen.....	2
2	Gestaltung des Ausbildungsnachweises	2
3	Länderspezifische Informationen.....	3
3.1	Deutschland.....	3
3.2	Schweiz	3
3.3	Südtirol.....	3
3.4	Frankreich.....	4
3.5	Nicht-deutschsprachige EU-/EWR-Länder.....	4
3.6	Drittstaaten (außerhalb der EU bzw. des EWR-Raums).....	4
4	Gleichwertigkeit	4
5	Mindestzeit der Ausbildung	5
6	Anrechnung von Teilzeit	5
7	Ausbildung in einer Lehrpraxis	5
8	Anrechnung der gesamten Ausbildungszeit aus dem Ausland.....	5
9	Kann vor Beginn der Ausbildung im Ausland die Anrechnung zugesagt werden?	5
10	Facharztprüfung bzw. Arztprüfung	5
11	Diplom „Ärztin/Arzt für Allgemeinmedizin“, „Fachärztin/Facharzt“ und Additivfach.....	6
12	Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin	6
12.1	Deutscher Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie	6
12.2	Deutscher Facharzt für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie	6
12.3	Ausbildungsinhalte im Hauptfach Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin	7
13	Zusätzliche Informationen	7

1 Erforderliche Unterlagen

1. In die Ärzteliste eingetragene Ärztinnen/Ärzte haben das Antragsformular, aussagekräftige Ausbildungsnachweise und die Bestätigung, dass es sich um eine im jeweiligen Ausbildungsland anerkannte Aus- bzw. Weiterbildung handelt, vorzulegen.
2. Ärztinnen/Ärzte, die nicht in die Ärzteliste eingetragen sind, haben zusätzlich vorzulegen:
 - a. Nostrifikationsbescheid
oder
 - b. Diplom des Herkunftsstaates, mit dem die selbstständige Berufsberechtigung erteilt wurde (im Original bzw. in beglaubigter Kopie sowie dessen Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache)
und
EU-Konformitätsbescheinigung

2 Gestaltung des Ausbildungsnachweises

Im Interesse der Qualitätssicherung müssen Ausbildungsnachweise gewisse Mindestanforderungen erfüllen.

Bitte beachten Sie auch die **länderspezifischen Informationen** unter Punkt 3.

Im Einzelnen muss in jedem Zeugnis angegeben sein:

- **Dauer** der abgeleisteten Ausbildungszeit (von–bis, Tag/Monat/Jahr), hauptberuflich oder Teilzeit mit Angabe der regulären Wochenstunden sowie Unterbrechungen (Krankenstand, Urlaub, Mutterschutz, Elternzeit etc.)
- **Art der Tätigkeit** (Assistenzarzt/-ärztin, Absolvierung von Nacht-, Wochenend- und Feiertagsdiensten etc.)
- Angaben über die **Ausbildungsstätte** (Schwerpunkt der betreffenden Abteilung, Patientenfrequenz, Bettenzahl, Leistungsspektrum etc.)
- detaillierte, aussagekräftige Darstellung der vermittelten und erworbenen **Kenntnisse, Erfahrungen, Fertigkeiten** und erbrachten ärztlichen Leistungen im Fachgebiet, insbesondere Leistungszahlen (Anzahl an Operationen, endoskopische Untersuchungen etc.) anhand eines OP-Kataloges, Logbuches etc.
- von der zuständigen Behörde ausgestellte Bestätigung über die **Berechtigung zur Aus-/Weiterbildung** des Krankenhauses und/oder der/des Aus-/ Weiterbildungsverantwortlichen für die konkret beantragten Zeiträume und Fachgebiete

Um die Gleichwertigkeit länger zurückliegender Ausbildungszeiten (mehr als 7 bis 10 Jahre) beurteilen zu können, sind alle ärztlichen Tätigkeiten (Krankenhaus, freie Praxis etc.) ab Ausbildungsende bis zum Zeitpunkt der Antragstellung durch Zeugnisse zu belegen.

Da auch Berufserfahrung, Zusatzausbildungen und sonstige fachärztliche Aus- oder Weiterbildungszeiten bei der Anrechnung zu berücksichtigen sind, sind hierüber entsprechende Nachweise vorzulegen.

Bitte informieren Sie sich vor der Antragstellung über die Inhalte der Basisausbildung, der Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin und der Ausbildung zum Facharzt eines Sonderfaches (KEF und RZ-V) unter <https://www.aerztekammer.at/aeao-2015>.

3 Länderspezifische Informationen

Alle Nachweise sind in **deutscher Sprache** vorzulegen. Allenfalls werden auch Zeugnisse in englischer Sprache akzeptiert. Anderssprachige Ausbildungsnachweise sind in **beglaubigter Übersetzung** vorzulegen.

Allein die Vorlage von im Ausland erworbenen Arztdiplomen (Arzt für Allgemeinmedizin, Facharzt), des Arbeitsbuches oder einer (Zeit-)Bestätigung entspricht nicht den Anforderungen.

Das Rasterzeugnis der Österreichischen Ärztekammer kann für ausländische Ausbildungszeiten nicht herangezogen werden.

3.1 Deutschland

- Approbationsurkunde und/oder Berufserlaubnis gemäß § 10 BÄO (deutsche Bundesärzteordnung)
Hinweis: Zeiten mit Berufserlaubnis können nur dann für die Anrechnung herangezogen werden, wenn die zuständige deutsche Landesärztekammer ausdrücklich die Anrechenbarkeit auf die fachärztliche Aus-/Weiterbildung bestätigt.
- Logbuch/Dokumentationsbogen im jeweiligen Fachgebiet (von der zuständigen Landesärztekammer zur Verfügung gestellt)
- Zeugnis im Sinne der unter Punkt 2 genannten Kriterien (vom/von der Weiterbildungsverantwortlichen ausgestellt)
- Weiterbildungsbefugnis für den beantragten Zeitraum und das beantragte Fachgebiet (Bestätigung der zuständigen Landesärztekammer)

3.2 Schweiz

- SIWF-Zeugnis (e-Logbuch) und/oder
- FMH-Zeugnis, Evaluationsprotokoll und (allenfalls) fachspezifisches Zusatzblatt (vor Einführung des e-Logbuchs am 01.10.2015)
und
- Anerkennung als Weiterbildungsstätte/Weiterbildungsermächtigung für den beantragten Zeitraum und das beantragte Fachgebiet (Bestätigung des SIWF)

3.3 Südtirol

Eine an Südtiroler Krankenanstalten absolvierte ärztliche Ausbildung kann angerechnet werden, wenn diese an einer von der nationalen Behörde anerkannten Weiterbildungsstätte absolviert wurde.

Folgende Nachweise sind vorzulegen:

- Rasterzeugnis gemäß ÄAO 2006 (Ausbildungsbeginn bis 31.05.2015)
- Rasterzeugnis gemäß ÄAO 2015 (Ausbildungsbeginn ab 01.06.2015)

Der Antrag gemäß § 14 ÄrzteG ist bei der Ärztekammer für Tirol im Wege der Ärzte- und Zahnärztekammer Bozen einzureichen. Eine Übermittlung direkt an die Österreichische Ärztekammer ist nicht vorgesehen.

3.4 Frankreich

- Zeugnis im Sinne der unter Punkt 2 genannten Kriterien (vom/von der Weiterbildungsverantwortlichen ausgestellt)
oder
- [ÖÄK-Evaluierungsbogen](#) (allenfalls ergänzende Zeugnisse, Logbücher, OP-Kataloge, etc.)
- Nachweis, dass die Ausbildung im Rahmen der Besetzung einer FFI-Stelle (als Faisant Fonction d'Interne) oder einer Attaché-Stelle erfolgte
- von der zuständigen Behörde ausgestellte Bestätigung über die Berechtigung zur Aus-/Weiterbildung des Krankenhauses und/oder des/der Aus-/ Weiterbildungsverantwortlichen für den beantragten Zeitraum und das beantragte Fachgebiet

3.5 Nicht-deutschsprachige EU-/EWR-Länder

- Zeugnis im Sinne der unter Punkt 2 genannten Kriterien (vom/von der Weiterbildungsverantwortlichen ausgestellt)
oder
- [ÖÄK-Evaluierungsbogen](#) (allenfalls ergänzende Zeugnisse, Logbücher, OP-Kataloge, etc.)
- von der zuständigen Behörde ausgestellte Bestätigung über die Berechtigung zur Aus-/Weiterbildung des Krankenhauses und/oder des/der Aus-/ Weiterbildungsverantwortlichen für den beantragten Zeitraum und das beantragte Fachgebiet

3.6 Drittstaaten (außerhalb der EU bzw. des EWR-Raums)

- Zeugnis im Sinne der unter Punkt 2 genannten Kriterien (vom/von der Weiterbildungsverantwortlichen ausgestellt)
oder
- [ÖÄK-Evaluierungsbogen](#) (allenfalls ergänzende Zeugnisse, Logbücher, OP-Kataloge, etc.)
- von der zuständigen Behörde ausgestellte Bestätigung über die Berechtigung zur Aus-/Weiterbildung des Krankenhauses und/oder des/der Aus-/ Weiterbildungsverantwortlichen für den beantragten Zeitraum und das beantragte Fachgebiet

4 Gleichwertigkeit

Die Gleichwertigkeit der im Ausland absolvierten Ausbildung wird durch Vergleich der Inhalte und Dauer mit den österreichischen Ausbildungsvorschriften beurteilt. Im Rahmen der Prüfung der Gleichwertigkeit sind für eine Anrechnung von im Ausland absolvierten Zeiten neben der Erfüllung der inhaltlichen Voraussetzungen auch die Erfüllung der formalen Voraussetzungen nachzuweisen. Die Anrechnung ist eine individuelle Entscheidung, die sich auf den jeweiligen Antrag bezieht.

Die Gleichwertigkeit ist u.a. gegeben, wenn

- es sich um eine praktische (postpromotionelle – nach dem Studium) Ausbildung handelt,
- die Ausbildung an einer anerkannten Ausbildungsstätte (Krankenhaus, Klinik, Lehrpraxis) erfolgt,
- die Ausbildung unter Anleitung und Aufsicht einer Fachärztin/ eines Facharztes des einschlägigen Faches erfolgt,

- eine Vollbeschäftigung eingegangen wurde und mindestens 35 Wochenstunden zuzüglich Nacht-/Sonn- und Feiertagsdiensten geleistet werden (Ausnahme: Teilzeitbeschäftigung), und
- der Inhalt der Ausbildung den Mindestanforderungen der jeweiligen Ausbildung und dem Stand der medizinischen Wissenschaft entspricht.

5 Mindestzeit der Ausbildung

Ausländische Aus- oder Weiterbildungszeiten können ab einem Monat durchgehender Ausbildung angerechnet werden. In Anwendung der Regelungen der anzuwendenden ÄAO sind ärztliche Ausbildungszeiten unter einem Monat aufgrund der fehlenden Kontinuität der medizinischen Ausbildung (kein längerer Patientenkontakt, keine Beobachtung des Therapieverlaufes, etc.) nicht als gleichwertig zu betrachten.

6 Anrechnung von Teilzeit

Die Anrechnung von Teilzeit ist möglich und erfolgt aliquot, wenn im entsprechenden (EWR-Mitglieds-)Staat die Teilzeitausbildung gesetzlich geregelt und entsprechend im Ausbildungsnachweis unter Angabe des Tätigkeitsausmaßes in Wochenstunden bestätigt ist.

7 Ausbildung in einer Lehrpraxis

Wenn der/die Auszubildende/in bzw. der/die Ordinationsinhaber/in die Berechtigung zur Ausbildung von Ärztinnen/Ärzten besitzt, kann eine ärztliche Ausbildung in einer Lehr(gruppen)praxis oder in einem Lehrambulatorium unter der Voraussetzung der Gleichwertigkeit angerechnet werden.

8 Anrechnung der gesamten Ausbildungszeit aus dem Ausland

Es besteht keine zeitliche Beschränkung bzgl. des Ausmaßes der Anrechnung ausländischer Aus- oder Weiterbildungszeiten, d.h. es kann die gesamte erforderliche Ausbildung unter der Voraussetzung der Gleichwertigkeit angerechnet werden.

9 Kann vor Beginn der Ausbildung im Ausland die Anrechnung zugesagt werden?

Es kann keinerlei rechtlich bindende vorherige Zusage über die Anrechnungsmöglichkeit einer im Ausland absolvierten ärztlichen Ausbildung erfolgen.

Die Beurteilung der Anrechenbarkeit von im Ausland absolvierten Ausbildungszeiten erfolgt nach Vorlage der entsprechenden Ausbildungsnachweise. Hierbei werden inhaltliche und formale Kriterien berücksichtigt.

10 Facharztprüfung bzw. Arztprüfung

Für den Erwerb der Berufsberechtigung als Fachärztin/Facharzt eines Sonderfaches bzw. als Ärztin/Arzt für Allgemeinmedizin ist neben der Absolvierung der vorgesehenen Ausbildungsdauer und -inhalte, die positive Ablegung der Prüfung in Österreich erforderlich.

Weitere Informationen zur Arzt-/Facharztprüfung (z.B. Anmeldung, Termine etc.) finden Sie auf der Homepage der Österreichischen Akademie der Ärzte unter dem folgenden Link: <https://www.arztakademie.at/arztpruefungen>

Bitte beachten Sie, dass für eine Zulassung zur Prüfung allenfalls im Ausland absolvierte Ausbildungszeiten bereits mit Bescheid der ÖÄK angerechnet worden sein müssen.

Hinweis: Mit der ÄrzteG-Novelle BGBl I 82/2014 wurde die rechtliche Möglichkeit der Anrechnung einer ausländischen Prüfung ersatzlos gestrichen. Ab 01.01.2015 ist daher die Anrechnung einer ausländischen Prüfung nicht mehr zulässig.

Von dieser Regelung sind Ärztinnen/Ärzte, die ein EU-konformes Diplom erworben haben, nicht betroffen. Im Einklang mit den EU-rechtlichen Bestimmungen über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (Richtlinie 2005/36/EG) sind Ärztinnen/Ärzte, die über ein EU-konformes Diplom verfügen, in Österreich automatisch als Ärztin/Arzt für Allgemeinmedizin oder Fachärztin/Facharzt anzuerkennen und mit der österreichischen Berufsbezeichnung in die Ärzteliste einzutragen.

11 Diplom „Ärztin/Arzt für Allgemeinmedizin“, „Fachärztin/Facharzt“ und Additivfach

Hinweis: Dieser Punkt ist ausschließlich von Ärztinnen/Ärzten zu beachten, die nicht in der Ärzteliste eingetragen sind.

Sind sämtliche Ausbildungszeiten nach der jeweiligen Anlage der ÄAO und die österreichische Arzt-/Facharztprüfung nachgewiesen, kann der Antrag auf Ausstellung des Diploms „Ärztin/Arzt für Allgemeinmedizin“ oder „Fachärztin/Facharzt“ eingebracht werden.

Einbringungsstelle:

Österreichische Ärztekammer, z. H. Frau Mag. Franziska Rauscher.

12 Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin

12.1 Deutscher Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie

Die nach der deutschen Weiterbildungsordnung absolvierte Weiterbildung zur Fachärztin/zum Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie ist mit der Ausbildung zur Fachärztin/zum Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin unter Hinweis auf Anhang 5.1.3. der Richtlinie 2005/36/EG inhaltlich vergleichbar. Es erfolgt eine automatische Anerkennung des in Deutschland erworbenen Facharztstitels Psychiatrie und Psychotherapie als Fachärztin/Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin in Österreich.

12.2 Deutscher Facharzt für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie

Im Gegensatz zu Deutschland ist die Ausbildung zur Fachärztin/zum Facharzt für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie laut den ärztrechtlichen Regelungen in Österreich nicht möglich. Die im Rahmen der Weiterbildung zur Fachärztin/zum Facharzt für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie in Deutschland erworbenen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten beruhen auf der deutschen Weiterbildungsordnung und sind mit den Ausbildungsinhalten einer Ausbildung im Sonderfach Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin nicht vergleichbar.

Die in Deutschland absolvierten Ausbildungszeiten können unter der Voraussetzung der formalen und inhaltlichen Gleichwertigkeit im Rahmen eines Verfahrens gemäß § 14 ÄrzteG 1998 Anrechnung finden.

12.3 Ausbildungsinhalte im Hauptfach Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin

Die Ausbildungsinhalte für die Ausbildung im Hauptfach Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin sind in Anlage 37 KEF und RZ-VO 2006 (Verordnung der Österreichischen Ärztekammer über die Ausbildungsinhalte) geregelt.

Die Feststellung der Gleichwertigkeit einer im Ausland absolvierten Ausbildungszeit umfasst insbesondere die Beurteilung, ob die im Ausland absolvierten Ausbildungszeiten mit einer in Österreich absolvierten Ausbildung im Hauptfach Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin inhaltlich vergleichbar sind. Dabei ist zu prüfen, ob neben dem Punkt A (Kenntnisse) und Punkt B (Erfahrungen und Fertigkeiten) diagnostisch-therapeutische Aktivitäten, Supervision/Balintgruppe und Selbsterfahrung (Punkt C) ausreichend nachgewiesen sind.

Um die Ausbildung auf dem Gebiet der Psychotherapeutischen Medizin (Punkt C) sachgemäß beurteilen zu können, sind entsprechende Nachweise über diagnostisch-therapeutische Aktivitäten, Supervision/Balintgruppe und Selbsterfahrung den Antragsunterlagen beizulegen.

Der Antrag wird erst dann einer fachlichen Beurteilung unterzogen, wenn ausreichend Nachweise der in Anlage 37 Punkt C genannten Ausbildungsinhalte vorliegen.

Legen Sie dazu dem Antrag den ergänzenden [Nachweis der Absolvierung von Ausbildungsinhalten im Gebiet psychotherapeutische Medizin](#) (gemäß Anlage 37 Punkt C KEF und RZ-VO 2006) bei.

13 Zusätzliche Informationen

Sollten Sie über die bereits angeführten Fragen hinaus Informationen zur Anrechnung von ausländischen Ausbildungszeiten benötigen, wenden Sie sich bitte vorerst an die zuständige Landesärztekammer. Die Ansprechpersonen finden Sie unter [Ansprechpersonen in den Landesärztekammern](#).

Für weitere Fragen wenden Sie sich an die Österreichische Ärztekammer unter ausbildungszeiten@aerztekammer.at.